

IV. Angaben zu Kosten

| |
|---|
| <p>1. Welche Personal-, Sach- und Verfahrenskosten werden durch die Vorschrift verursacht? Beträge angeben und erläutern. Ggf. darlegen, warum keine Angaben möglich sind.</p> <p>a. Bei staatlichen Behörden</p> <p>b. Bei kommunalen Behörden; wird das Konnexitätsprinzip berührt?</p> <p>c. Bei Bürgern, Unternehmen oder Sonstigen</p> |
| <p>2. Sofern entsprechende Mittel erforderlich sind, an welcher Stelle sind diese im Haushaltsplan eingestellt?</p> |

Wiesbaden, den 9. Januar 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 1-03d05-04-18/001
– Gült.-Verz. 300 –

StAnz. 5/2018 S. 218

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**92****Überleitungsrichtlinie 18 – 1.0;**

Bekanntmachung

Bezug: Bekanntmachung vom 29. Juni 2017 (StAnz. S. 171)

Die Überleitungsrichtlinie 18 – 1.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 17 – 2.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 4. Januar 2018 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten (SK) auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die SK der Kontengrup-

pe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich. Ausschließlich diese Bekanntmachung wird veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlagen wird wegen ihres Umfangs abgesehen.

Die Bekanntmachung einschließlich der Anlagen wird im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Finanzen > Haushalt > Haushaltsrecht eingestellt.

Wiesbaden, den 11. Januar 2018

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
H1970 A-001/2018/01-III1

StAnz. 5/2018 S. 219

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG****93****Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
(Stand 8. Dezember 2016);**

Änderungen in Teil III, Allgemeine Förderbestimmungen

Bezug: Richtlinien vom 9. Dezember 2016 (StAnz. S. 1676)

Zur Klarstellung ändern sich folgende Nummern:

1. In Teil III A. Nr. 3, ändert sich Abs. 2 wie folgt:

„Bei Förderungen der gewerblichen Wirtschaft finden Abs. 1 und Nr. 3 der ANBest-P zu § 44 LHO grundsätzlich keine Anwendung. Die Ausnahme bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft gilt nicht, wenn der öffentliche Förderanteil bei der Förderung des Vorhabens überwiegt. Bei der Ermittlung der Höhe des öffentlichen Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Vorhabens, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Kapitel I Art. 2 Nr. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) entspricht, zugrunde gelegt.“

2. In Teil III. B ändert sich Nr. 4.3 wie folgt:

„Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (zum Beispiel Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind von ihr oder ihm aufzubewahren.“

Diese Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2018

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
IV 6-090-10-10-10#002
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 5/2018 S. 219